

staatlichen institutionellen Rahmen zu wählen, der seinen besonderen einzelstaatlichen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

5. *begrüßt* es, daß eine wachsende Zahl von Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schafft oder ihre Schaffung erwägt, und daß sich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung und der Stärkung nationaler Institutionen verstärkt engagiert;

6. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, alle in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und zu bekämpfen;

7. *erklärt erneut*, daß die nationalen Institutionen dort, wo sie bestehen, unter anderem die geeigneten Stellen sind für die Verbreitung von Menschenrechtsdokumentation und andere Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit, darunter auch die der Vereinten Nationen, und ermutigt die nationalen Institutionen, bei den Feierlichkeiten anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁵ auf nationaler und lokaler Ebene eine aktive Rolle zu übernehmen;

8. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen als Teil des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

9. *begrüßt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Institutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen weitergehen und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, zu diesem Zweck zusätzliche zweckgebundene Mittel für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte beizusteuern;

10. *nimmt Kenntnis* von der mit Resolution 1994/54 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994³²⁶ anerkannten Aufgabe des von den nationalen Institutionen geschaffenen Koordinierungsausschusses, die darin besteht, den Regierun-

gen und den nationalen Institutionen auf Antrag in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars dabei behilflich zu sein, die einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen betreffend die Stärkung der nationalen Institutionen weiterzuverfolgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Abhaltung von Sitzungen des Koordinierungsausschusses während der Tagungen der Menschenrechtskommission auch künftig die erforderliche Unterstützung bereitzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig aus den vorhandenen Mitteln und aus Mitteln des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte die erforderliche Unterstützung für regionale Tagungen nationaler Institutionen bereitzustellen;

13. *stellt fest*, wie wichtig es ist, eine Lösung für die Frage einer geeigneten Form der Beteiligung unabhängiger nationaler Institutionen an den Sitzungen der Menschenrechtskommission und ihrer Nebenorgane zu finden;

14. *erkennt* die wichtige und konstruktive Rolle *an*, die die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den nationalen Institutionen bei der besseren Förderung und dem besseren Schutz der Menschenrechte spielen können;

15. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise solcher nationalen Institutionen zu fördern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/129. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere die Resolutionen 49/190 vom 23. Dezember 1994 und 50/185 vom 22. Dezember 1995,

erneut erklärend, daß Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaates gewährt werden,

in der Erkenntnis, daß ein umfassender und ausgewogener Ansatz bei den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nützlich wäre, da er zur Stärkung der Demokratie und aller Menschenrechte in dem betreffenden Land beitragen würde,

³²⁵ Resolution 217 A (III).

³²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

in der Erkenntnis, daß die Wahlhilfe der Vereinten Nationen die Abhaltung erfolgreicher Wahlen in mehreren Staaten erleichtert hat, was dazu geführt hat, daß gewählte Amtsträger ihr Amt auf geordnete Weise und ohne Gewalt angetreten haben, in der Erkenntnis, daß Wahlen nur dann frei und fair sein können, wenn sie ohne Zwang und Einschüchterungen abgehalten werden, und betonend, wie wichtig es ist, daß die Ergebnisse von Wahlen, die als frei und fair bestätigt wurden, geachtet werden,

Kenntnis nehmend von der Sachstandsüberprüfung und von den Empfehlungen, die von der vom 2. bis 4. September 1997 in Bukarest abgehaltenen dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien zum Thema Demokratie und Entwicklung verabschiedet wurden³²⁷, insbesondere von der Erkenntnis, daß externe Ressourcen und Sachkenntnisse bei der Veranstaltung und Abwicklung von Wahlen in den neuen oder wiederhergestellten Demokratien oft hilfreich sind, sowie von dem Ersuchen, bei der Veranschlagung von Mitteln Programmen im Zusammenhang mit der Regierungs- und Verwaltungsführung, der Demokratie und der Mitsprache höheren Vorrang einzuräumen, damit die Dynamik der Fortschritte, die derzeit bei der Abhaltung von Wahlen erzielt werden, nicht nachläßt,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²⁸, insbesondere auf die darin enthaltene Erkenntnis, daß die auf Ersuchen von Regierungen bei der Durchführung freier und fairer Wahlen geleistete Unterstützung für die Stärkung einer pluralistischen Bürgergesellschaft besonders wichtig ist,

Kenntnis nehmend von der Gründung des Verbandes afrikanischer Wahlbehörden, der seine Gründungstagung vom 14. bis 16. Januar 1997 in Kampala abhielt,

mit Genugtuung über die Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewährt haben, indem sie unter anderem Sachverständige und Wahlbeobachter zur Verfügung gestellt und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichtet haben,

feststellend, daß von den Mitgliedstaaten nach wie vor Wahlhilfeanträge eingehen und daß sich die Art dieser Anträge ständig ändert,

sowie feststellend, daß in zahlreichen Mitgliedstaaten bereits erstmals demokratische Wahlen abgehalten wurden, so daß die Formen der zuvor routinemäßig geleisteten Hilfe neu bewertet und angepaßt werden müssen, um insbesondere dem Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit späteren Wahlen gerecht zu werden,

in der Erkenntnis, daß der Aufbau von einheimischen Kapazitäten, Wahleinrichtungen und der Unterricht in Staatsbürgerkunde in den antragstellenden Ländern gestärkt werden

müssen, damit die Ergebnisse der vorangegangenen Wahlen konsolidiert und gesetzlich verankert werden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen³²⁹,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³²⁹;

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, daß diese Hilfe fallweise und im Einklang mit den Leitlinien für Wahlhilfe fortgesetzt wird, wobei anerkannt wird, daß die Hauptverantwortung für die Veranstaltung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;

3. *ersucht* die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge, die daraufhin ergriffenen Maßnahmen und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, daß ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhelfemission zur Verfügung steht, daß die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und daß Vorkehrungen für eine angemessene und umfassende Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission getroffen werden können;

5. *würdigt* die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen ergriffen haben, um die Fortsetzung und Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in bestimmten Mitgliedstaaten sicherzustellen, die um Hilfe nachsuchen, namentlich die Gewährung von technischem Rat in Fragen wie unter anderem die Organisation und Budgetierung von Wahlen, das Wahlrecht, das innerstaatliche Beschaffungswesen, die Ausbildung, die Computerisierung und der Vergleich von Wahlsystemen, sowohl vor als auch nach den Wahlen, sowie die Entsendung von Bedarfsermittlungsmissionen mit dem Auftrag, Programme zu empfehlen, die zur Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses beitragen könnten, und ersucht darum, daß diese Maßnahmen verstärkt werden;

6. *empfiehlt*, daß die Abteilung Wahlhilfe weiterhin den darum nachsuchenden Staaten und Wahleinrichtungen im Bedarfsfall auch nach den Wahlen Hilfe gewährt, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Stabilität und Kontinuität ihrer Wahlvorgänge zu leisten, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vorgesehen, und daß sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Büros der Vereinten Nationen untersucht, wie die Aktivitäten zur Konsolidierung der Demokratie klarer abgegrenzt werden können, welche die Vereinten Nationen nutzbringend durchführen könnten, um interessierten Staaten bei ihren diesbezüglichen Bemühungen behilflich zu sein;

7. *empfiehlt außerdem*, daß die Wahlhilfe der Vereinten Nationen in denjenigen Fällen, in denen der antragstellende

³²⁷ A/52/334, Anhang.

³²⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³²⁹ A/52/474.

Staat mehr benötigt als nur technische Hilfe, auf die umfassende Beobachtung des Wahlvorgangs ausgerichtet sein sollte, beginnend mit der Eintragung in die Wählerverzeichnisse und anderen der Wahl vorangehenden Tätigkeiten bis hin zur Wahlkampagne, dem Wahltag und der Bekanntgabe der Wahlergebnisse;

8. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Staaten zu ergreifen, die um Hilfe nachsuchen, indem er unter anderem die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte entsprechend ihrem Mandat in die Lage versetzt, Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Demokratisierung ausgerichtet sind und mit Menschenrechtsbelangen zusammenhängen, so auch Ausbildung und Aufklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte, Hilfe bei Gesetzesreformen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, Stärkung und Reform der Rechtsprechung, Gewährung von Hilfe an einzelstaatliche Menschenrechtsinstitutionen sowie Beratende Dienste im Hinblick auf den Beitritt zu Verträgen, die Berichterstattung und internationale Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten;

9. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine anerkanntwertigen Programme für Hilfe bei der Regierungs- und Verwaltungsführung weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die demokratischen Institutionen und die Mitsprache sowie die Politikverflechtung zwischen den entsprechenden Teilen der Gesellschaft und den Regierungen stärken sollen;

10. *erinnert* daran, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen;

11. *unterstreicht* die Wichtigkeit der verstärkten Koordination im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Hauptabteilungen des Sekretariats, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den Freiwilligen der Vereinten Nationen, die den Mitgliedstaaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe leisten, unterstreicht die Notwendigkeit des raschen Austausches von Informationen im Zusammenhang mit Wahlhilfeanträgen, die von den Mitgliedstaaten an eine der genannten Stellen gerichtet wurden, und ermutigt die Abteilung Wahlhilfe, ihre Zusammenarbeit mit diesen Stellen zu verstärken, so auch durch den Austausch von Personal, wenn dies angezeigt ist;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und in einer Weise entsprochen werden kann, die stärker auf die jeweiligen Bedürfnisse eingeht, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe zur Verfügung gestellt haben;

13. *ermutigt* den Generalsekretär, über die Abteilung Wahlhilfe auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Verbesserung der Kapazität ihrer Wahlleinrichtungen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe mit ausreichendem Personal und angemessenen Finanzressourcen auszustatten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann, und auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß das Amt des Hohen Kommissars im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung Wahlhilfe der wachsenden Zahl der Anträge von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

15. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge prüfen, wie die Koordinierung der Tätigkeit der Abteilung Wahlhilfe, des Amtes des Hohen Kommissars und des Systems der Vereinten Nationen im allgemeinen weiter verbessert und die von ihnen ergriffenen Maßnahmen weiter gestärkt werden können, damit sie ihren vermehrten und sich ändernden Aufgaben auf dem Gebiet der Wahlhilfe und der Demokratisierung, wie in dieser Resolution dargelegt, nachkommen können, und seine diesbezüglichen Empfehlungen in den Bericht aufnehmen, den er der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorlegen wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe und Wahlverifikation, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, daß der Demokratisierungsprozeß in den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen stärker unterstützt wird.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/130. Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über die beängstigend hohe Zahl der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt, denen in nur unzureichendem Ausmaß Schutz und Unterstützung zuteil wird, sowie im Bewußtsein des ernststen Problems, das der internationalen Gemeinschaft daraus erwächst,

im Bewußtsein der Menschenrechtsdimension und der humanitären Dimension des Problems der Binnenvertriebenen und der Verantwortung, die sich daraus für die Staaten und die internationale Gemeinschaft ergibt, nach Methoden und Möglichkeiten zu suchen, wie ihrem Bedarf an Schutz und Unterstützung besser entsprochen werden könnte,

unter Hinweis auf die einschlägigen Normen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des entsprechenden Flüchtlingsrechts und betonend, daß sie im Hinblick auf Binnenvertriebene besser umgesetzt werden müssen,